



Merkblatt

Unterrichtsausfall für Kindergarten und Primarschule

Grundsätzliches (aus DVS-Merkblatt „Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall“ vom Juni 2017, Punkt 2.2)

Die Schulen verfügen über **Regelungen**, die der Vermeidung von Unterrichtsausfall dienen. Darin ist das Vorgehen für ungeplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. infolge Krankheit, Todesfall im Familienkreis) und geplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. Weiterbildung, Urlaub, Exkursionen, Lagerteilnahme) geregelt.

Bei nicht vermeidbarem Unterrichtsausfall sind die Eltern so frühzeitig wie möglich zu informieren.

Kurzfristige, nicht vorhersehbare Abwesenheit einer Lehrperson:

Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder allfälligen Zwischenstunden dürfen die Lernenden während der Blockzeiten nicht nach Hause geschickt werden. An der Schule sind Vorkehrungen zu treffen und bei Unterrichtsausfall umzusetzen, die mindestens eine Betreuung, besser den Unterricht gewährleisten.

Bei nicht vorhersehbarer Abwesenheit der Lehrperson (z. B. Krankheit oder Unfall) dürfen die Lernenden während des ersten Unterrichtstages nicht nach Hause geschickt werden. Die Schule hat eine Betreuung vorzusehen. Für die folgenden Tage ist mit den Eltern zu vereinbaren, ob die Betreuung durch die Eltern organisiert oder von der Schule wahrgenommen wird. Die Schule hat bei Bedarf ein entsprechendes Angebot zu sicherzustellen.

Voraussehbare, geplante Abwesenheit einer Lehrperson:

Zeichnet sich schon im Voraus ab, dass eine Lehrperson an einem bestimmten Tag nicht unterrichten kann (z. B. Weiterbildung, medizinischer Untersuchung, Lagerteilnahme, Exkursionen), ist grundsätzlich eine Stellvertretung, mindestens aber eine Betreuung anzubieten.

Für längere Unterrichtsausfälle ist immer eine Stellvertretung zu organisieren und somit der Unterricht zu gewährleisten.

Handhabung an der Schule Entlebuch

Betreuung der Lernenden bei einem kurzfristigen Unterrichtsausfall (1 - 3 Arbeitstage)

Am 1. Tag: Muss die Lehrperson krankheitshalber den bereits angefangenen Unterricht abbrechen, werden die Schülerinnen und Schüler von einer anderen Lehrperson betreut. Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem Stundenplan. Ist bereits am Vorabend oder bis spätestens am Morgen um 7.00 Uhr klar, dass eine Lehrperson krankheitshalber ausfällt, können die Kinder zu Hause bleiben, wenn die Erziehungsberechtigten die Betreuung gewährleisten können. Die Information an die Eltern erfolgt per Ketten-Telefon.

Lernende, welche nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, werden vom Auffangnetz der Schule getragen. Dazu melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind für das Auffangnetz der Schule an. Dabei kommen die Kinder wie gewohnt in den Unterricht und versammeln sich bei ihrem Klassenzimmer. Dort werden sie in Empfang genommen und betreut. Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Stellvertretung ein Notfallordner zur Verfügung steht.



Ab dem 2. bis und mit 3. Tag organisiert die Schulleitung mit Unterstützung der Schulhausleitung nach Möglichkeit eine Lehrperson für die Klasse. Diese so genannten Springerinnen und Springer übernehmen den Unterricht gemäss Stundenplan. Eine aktualisierte Liste von Springerinnen/Springer führt die Schulleitung. Wenn es für die Schulleitung nicht möglich ist, eine Springerin/einen Springer zu organisieren, kann der Unterricht ausfallen, wenn die Erziehungsberechtigten eine Betreuung ihrer Kinder gewährleisten können. Lernende, welche nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, werden weiterhin vom Auffangnetz der Schule getragen. Dazu melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind für das Auffangnetz der Schule an. Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Stellvertretung ein Notfallordner zur Verfügung steht.

Betreuung der Lernenden bei einem kurzfristigen Unterrichtsausfall (ab 4 Arbeitstage)

Ab dem 4. Tag übernimmt eine Stellvertretung den Unterricht an der Klasse. Dabei kann die zuvor als Springerin/Springer eingesetzte Lehrperson die Stellvertretung übernehmen.

Betreuung der Lernenden bei einem frühzeitig bekannten Unterrichtsausfall

Die Schulleitung organisiert eine Stellvertretung. Sogenannte Springerinnen/Springer können kurzfristig für einen Einsatz angefragt und verpflichtet werden.

Generell gilt:

In die Zeit der Absenz fallende Lektionen bei einer anderen Lehrperson (Fach-Unterricht: TTG, Religion, ...) finden statt.